



SATZUNG DER GEMEINDE DELINGSDORF, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9A

GEBIET: Bereich 1: Beidseitig der Rampe der Wiesenstraße sowie beidseitig
des alten Wiesenstraßenstiches

Bereich 2: Nordöstlich der Wiesenstraße und nordwestlich der
Strusbek

TEIL B - TEXT

- Innerhalb der Erschließungsstraße C sind insgesamt 7 Parkplätze zu errichten, innerhalb des Stiches der alten Wiesenstraße sind insgesamt 8 Parkplätze zu errichten. (§9(1)11BauGB)
- Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsberuhigter Bereich-, Erschließungsstraße C und des Stiches der alten Wiesenstraße, sind insgesamt 15 Straßenbäume mit einer mindestens 6 qm großen Pflanzfläche anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
- Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. (§9(1)4BauGB)
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls unzulässig. (§9(1)10BauGB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist. (§9(1)1BauGB + §1(6)2BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 "Betriebe des Beherbergungsgewerbes", Nr. 3 "Anlagen für Verwaltungen", Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1BauGB + §1(6)1BauNVO)
- Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 800 qm bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus und mit 400 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt. (§9(1)3BauGB)
- Innerhalb eines Einzelhauses sind maximal 2 Wohnungen und innerhalb einer Doppelhaushälfte ist maximal 1 Wohnung zulässig. (§9(1)6BauGB)
- Die Firsthöhen der Gebäude werden mit maximal 10,0 m Höhe über der mittleren vorhandenen Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeanschnittes festgesetzt. (§9(1)1BauGB)
- Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Fläche von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten ist hierbei nicht anzurechnen. (§9(1)1BauGB)
- Die Sockelhöhen werden mit maximal 1,00 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt, bei rückwärtig liegenden Baugrundstücken gilt als Bezugshöhe die vorhandene Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeanschnittes. (§9(1)1BauGB)
- Die Errichtung von DREMPeln (Kniestock) ist bis 1,00 m Höhe zulässig. (§9(4)BauGB)
- Bei Giebelwälmern ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§9(4)BauGB)
- Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (§9(4)BauGB)
- Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf den jeweiligen Baugrundstücken anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer sind zulässig. Für Anbauten an Hauptbaukörpern sind flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung zulässig auch in Kombination mit anderen Dachneigungen. (§9(4)BauGB)
- Die Errichtung von überdachten PKW-Einstellplätzen, Carports und Garagen ist auf den Baugrundstücken zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. deren gedachter Verbindung oder deren gedachter Verlängerung bis an die Grundstücksgrenze unzulässig. (§9(1)4BauGB)
- Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von festgesetzten GFL-Rechten, sowie nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. (§9(1)20BauGB)
- Gemäß § 9(1) 24 Baugesetzbuch ist innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Terrassen, Loggien und Balkonen auf der der Eisenbahnstrecke zugewandten östlichen Gebäudeseite unzulässig. (§9(1)24BauGB)
- Gemäß § 9 (1) 24 Baugesetzbuch sind auf den Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf der der Eisenbahnstrecke zugewandten östlichen Gebäudeseite die Fenster und Türen von Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern mit Dauerlüftungsanlagen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich III erfüllen. (§9(1)24BauGB)
 Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Textziffer sind:

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5	
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	Raumarten			Büroräume ¹⁾ und ähnliches
			Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches		
			erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB			
1	I	bis 55	35	30	-	
2	II	56 bis 60	35	30	30	
3	III	61 bis 65	40	35	30	
4	IV	66 bis 70	45	40	35	
5	V	71 bis 75	50	45	40	
6	VI	76 bis 80	2)	50	45	
7	VII	> 80	2)	2)	50	

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
 S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m².

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7							
								erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
									10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30							
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32							
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37							
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42							
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-							

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

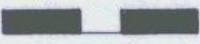
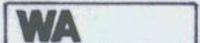
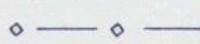
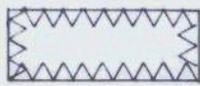
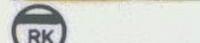
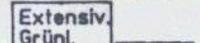
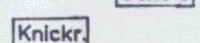
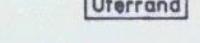
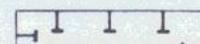
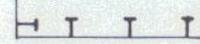
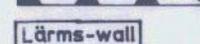
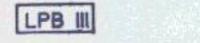
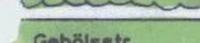
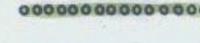
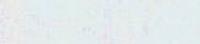
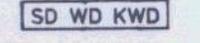
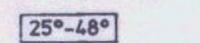
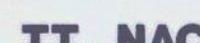
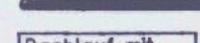
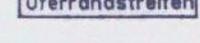
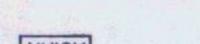
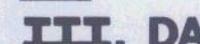
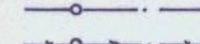
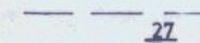
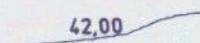
TEIL B - TEXT

20. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Laubholzhecke - ist als freiwachsende oder geschnittene Hecke aus Laubgehölzen anzupflanzen. Bei Einzäunungen muß der Zaun in der Pflanzung liegen. Die festgesetzten Heckenpflanzungen dürfen zur Errichtung von Zugängen und Zufahrten je Baugrundstück bis zu 4,5 m unterbrochen werden bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus, bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus sind die Durchbrüche bis zu 2 x 4,5 m zulässig. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB)
21. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1:1 = 0,75m, Wallkrone = 1,50m, Böschung 1:1 = 0,75m). Die Bepflanzung ist zweireihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
22. Knickrandstreifen entlang den vorhandenen bzw. neu anzulegenden Knicks sind als naturnahe Rasen- und Wiesenflächen mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzusäen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
23. Das Extensivgrünland ist als Wiese mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
24. Der Pflanzstreifen als Gehölzstreifen auf der Fläche für den Lärmschutzwall ist mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei der Bepflanzungsmaßnahme dürfen auf der Ostseite des Walles nur Sträucher mit maximaler Wuchshöhe von 7,0 m gepflanzt werden, um eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und die hierzu einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu gewährleisten. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
25. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Textziffern 21,22,23 und 24 und die Flächen für Maßnahmen nach § 9 (1) 20 Baugesetzbuch als Knickrandstreifen, Extensivgrünland im Grünflächenbereich entlang der Bahnstrecke, südwestlich der Rampe Wiesenstraße, und den Umgebungsbereich der Regenwasserkläranlage sowie den Neuanpflanzungen des Knicks und des Gehölzstreifens in diesen Bereichen werden aufgrund des § 1a Baugesetzbuch als Ausgleichsmaßnahme den Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes zugeordnet.

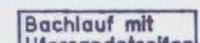
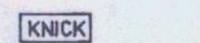
ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

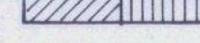
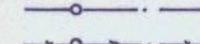
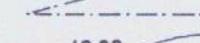
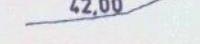
I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr 9A	§9(7)BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5)BauNVO
	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	§9(1)1BauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl als Höchstgrenze	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§9(1)2BauGB
	Baugrenze	
	<u>FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN</u> Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterird.	§9(1)13BauGB
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10BauGB
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche	§9(1)11BauGB
	Strassenbegrenzungslinie	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sowie Zugang	
	Strassenbegleitgrün	
	Böschungsfläche	
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG UND RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER</u> Fläche für die Abwasserbeseitigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser	§9(1)14BauGB
	Regenwasserkläranlage	
		
	<u>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Private Grünfläche	§9(1)15BauGB
	Extensivgrünland	
	Gehölzstreifen	
	Knickrandstreifen, teilweise mit Knick	
	Bachlauf mit Uferrandstreifen	
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN §9(6)BauGB

	Bachlauf mit Uferrandstreifen	Besonders geschütztes Biotop - naturnah und unverbauter Bachabschnitt einschließlich zugehörigem Uferrandstreifen (mindestens 10 m breit) nach § 15a(1) Ziffer 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
	KNICK	Vorhandener Knick - (§15b LNatSchG)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

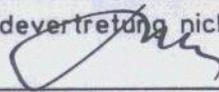
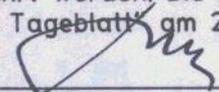
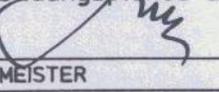
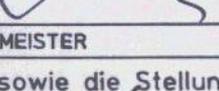
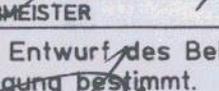
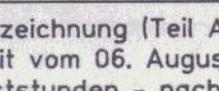
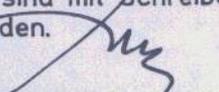
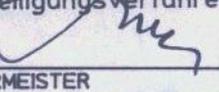
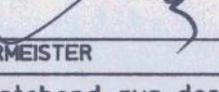
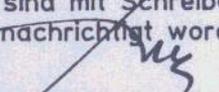
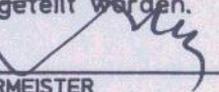
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	Künftig entfallende Flurstücksgrenzen
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Baugrundstücksnummer
	Sichtfläche
	Höhenlinie

PRÄMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Dezember 1999

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9A für das Gebiet: Bereich 1: Beidseitig der Rampe der Wiesenstraße sowie beidseitig des alten Wiesenstrassenstiches; Bereich 2: Nordöstlich der Wiesenstraße und nordwestlich der Strusbek bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

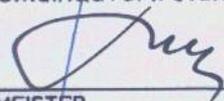
VERFAHRENSVERMERKE: weitere siehe links

- a) Ein formaler Aufstellungsbeschluß ist von Seiten der Gemeindevertretung nicht gefaßt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00 
BÜRGERMEISTER
- b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist am 02. Februar 1995 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 26. Januar 1995.
Delingsdorf, den 18.01.00 
BÜRGERMEISTER
- c) Die Gemeindevertretung hat mit Beschluß vom 18. März 1998 bestimmt, daß das Aufstellungsverfahren neu einzuleiten ist und der Inhalt des Bebauungsplanes auf die Neufassung des Baugesetzbuches 1997 abzustimmen ist.
Delingsdorf, den 18.01.00 
BÜRGERMEISTER
- d) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. Januar 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Delingsdorf, den 18.01.00 
BÜRGERMEISTER
- e) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 14. Juni 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00 
BÜRGERMEISTER
- f) Die Gemeindevertretung hat am 14. Juni 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Delingsdorf, den 18.01.00 
BÜRGERMEISTER
- g) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 06. August 1999 bis zum 06. September 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 29. Juli 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. Juli 1999 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00 (S) 
BÜRGERMEISTER
- h) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 14. Oktober 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00 (S) 
BÜRGERMEISTER
- i) Die Gemeindevertretung hat am 14. Oktober 1999 erneut den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
Delingsdorf, den 18.01.00 (S) 
BÜRGERMEISTER
- j) Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 12. November 1999 bis zum 26. November 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 04. November 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03. November 1999 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00 (S) 
BÜRGERMEISTER
- k) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 16. Dezember 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Delingsdorf, den 18.01.00 (S) 
BÜRGERMEISTER

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE

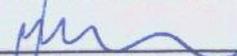
- 1) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16. Dezember 1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 1999 gebilligt.

Delingsdorf, den 18.01.00


BÜRGERMEISTER

- m) Der katastermäßige Bestand am 18. JAN. 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 18. JAN. 2000


Öffent. best. Vermess.-Ingenieur

- n) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Delingsdorf, den 18.01.00

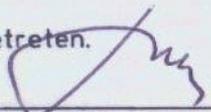

BÜRGERMEISTER

- o) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02.03.00 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 03.03.00

in Kraft getreten.

Delingsdorf, den 06.03.00


BÜRGERMEISTER